

94. An welchen Beamten der Staatsanwaltschaft hat in dem von dem Entmündigten gegen den Staatsanwalt behufs der Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses erhobenen Rechtsstreite die Zustellung des Schriftsatzes, durch welchen der Entmündigte ein Rechtsmittel einlegen will, zu erfolgen?

IV. Civilsenat. Urth. v. 16. Mai 1887 i. S. N. (Rl.) w. Staatsanw.
(Bezl.) Rep. IV. 10/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der wegen Geisteskrankheit entmündigte Kläger suchte den seine Entmündigung aussprechenden amtsgerichtlichen Beschluß durch Klage gegen den Staatsanwalt an, unterlag aber in beiden Vorinstanzen. Seine durch Zustellung der Revisionschrift an den Ersten Staatsanwalt des Landgerichtes eingelegte Revision wurde wegen Unwirksamkeit dieser Zustellung verworfen.

Aus den Gründen:

„Nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Aufhebung eines die Entmündigung einer Person aussprechenden amtsgerichtlichen Beschlusses (§§. 605 flg.) ist das Aufhebungsverfahren den Vorschriften des ordentlichen Prozesses, soweit das Gesetz nicht besondere Abweichungen vorschreibt oder solche aus der Natur der Sache sich ergeben, unterworfen. Damit aber das Verfahren in den Formen des ordentlichen Rechtsstreites sich bewegen kann, hat das Gesetz Bestimmungen darüber gegeben, wer als Kläger das Verfahren anhängig zu machen befugt ist, und wer in demselben die Rolle des Beklagten zu übernehmen hat. Nach diesen Vorschriften ist der Entmündigte zur Klagerhebung befugt (§. 605 a. a. D.). Anzustellen aber ist die Klage von dem Entmündigten gegen den Staatsanwalt (§. 607 a. a. D.). Da für die Klage das Landgericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirke das Amtsgericht, von dem die Entmündigung ausgesprochen worden, seinen Sitz hat, so kann unter dem Staatsanwalte, gegen den die Klage zu richten ist, nur der Erste Staatsanwalt jenes Landgerichtes (§. 143 G.V.G.) verstanden werden. Allein die amtliche Wirksamkeit des Ersten Staatsanwaltes bei dem Landgerichte besteht nach den Bestimmungen, welche für die Ausübung des Amtes der Staatsanwalt-

schalt im §. 143 G.B.G. gegeben sind, nicht für das ganze Anfechtungsverfahren; der Erste Staatsanwalt ist vielmehr die Gegenpartei des Entmündigten nur so lange, als das Verfahren behufs Anfechtung der Entmündigung bei dem Landgerichte schwebt. Gelangt die Sache in den zweiten Rechtsgang, wird sie also bei dem Oberlandesgerichte anhängig, so tritt derjenige Beamte, der das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte ausübt (§. 143 Nr. 2 G.B.G.), also der Oberstaatsanwalt bei diesem Gerichte, als Gegenpartei des Entmündigten in den Rechtsstreit ein. Die amtliche Wirksamkeit des Oberstaatsanwaltes aber ist auf den zweiten Rechtsgang beschränkt. Wird der dritte beschritten, so liegt dem Beamten, welcher das Amt des Staatsanwaltes bei dem Reichsgerichte ausübt (§. 143 Nr. 1 G.B.G.), also dem Oberreichsanwalte, die Übernahme der Rolle der Gegenpartei des Entmündigten ob. Hieraus ergibt sich weiter, daß die amtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte des betreffenden Rechtszuges dann aufhört, wenn die Sache an das Gericht eines anderen Rechtszuges gelangt. Als derjenige Rechtsvorgang aber, mit welchem die Sache an das zur Entscheidung über ein eingelegtes Rechtsmittel berufene Gericht gebracht wird, ist die Einlegung des Rechtsmittels bei diesem Gerichte anzusehen. Und da derjenige Beamte, von welchem bei dem Gerichte das Amt der Staatsanwaltschaft ausgeübt wird, durch sein Amt berufen ist, die Rolle der Gegenpartei bei dem fraglichen Gerichte zu übernehmen, so folgt, daß die Revision gegen ein Berufungsurteil von dem Entmündigten durch Zustellung der Revisionschrift an denjenigen Beamten, der bei dem Reichsgerichte das Amt der Staatsanwaltschaft auszuüben hat, also an den Oberreichsanwalt, eingelegt werden muß. Diese Auffassung der Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft als der Gegenpartei des Entmündigten im Anfechtungsprozeße befindet sich in Übereinstimmung mit dem Rechtsgedanken des §. 164 C.P.O., nach welcher Vorschrift der Schriftsatz, durch dessen Zustellung ein Rechtsmittel eingelegt wird, in erster Reihe an den für die höhere Instanz von dem Gegner bestellten Prozeßbevollmächtigten zuzustellen ist. Der Staatsanwalt ist allerdings kein von dem Gegner des Entmündigten bestellter Prozeßbevollmächtigter. Allein der Rechtsgrund, aus welchem im Falle des §. 164 a. a. O. der für die höhere Instanz von der Partei bestellte Prozeßbevollmächtigte durch diese Bevollmächtigung als die Person hingestellt wird, an welche die Zustellung

des Schriftsazes, durch die das Rechtsmittel eingelegt werden soll, ausschließlich mit rechtlicher Wirkung erfolgen kann, ist auch in dem Falle gegeben, in welchem das Gesetz einen bestimmten Beamten dazu berufen hat, in einem Prozeßverfahren vor einem bestimmten Gerichte einer bestimmten Partei gegenüber die Rolle der Gegenpartei zu übernehmen. Aus dem für beide Fälle vorliegenden gleichen Rechtsgrunde ist also unter Gleichstellung des durch sein Amt zur Übernahme der Parteirolle berufenen Beamten mit dem von der Partei bestellten Prozeßbevollmächtigten der für den jeweiligen Rechtsgang zur Ausübung des Amtes der Staatsanwaltschaft berufene Beamte als diejenige Person anzusehen, an welche allein die Zustellung des Schriftsazes, durch die das Rechtsmittel eingelegt, der fragliche Rechtsgang beschritten werden soll, wirksam geschehen kann.“¹

¹ In einem von der Staatsanwaltschaft behufs Nichtigkeitsklärung einer Ehe erhobenen Rechtsstreite hat der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 30. Juni 1887 (Rep. IV. 57/87) den in dem obigen Erkenntnisse angenommenen Grundsatz betreffs der Vertretung der Staatsanwaltschaft ebenfalls für maßgebend erachtet und danach die Frage entschieden, welcher Beamte der Staatsanwaltschaft zur Einlegung der Revision befugt sei.

Aus den Gründen:

„Die eine Klage auf Nichtigkeitsklärung einer Ehe nach §. 586 C.P.D. erhebende Staatsanwaltschaft nimmt die Stellung als Partei mit denselben durch ihre Organisation bedingten und gesetzlich geregelten Befugnissen ein, wie solche von ihr als Partei, sei es als Klägerin oder als Beklagte, in einem die Anfechtung eines Entmündigungsbeschlusses betreffenden Verfahren auszuüben sind, und die Folgen, welche aus §. 143 C.P.G. für die Verteilung der Parteirolle unter die verschiedenen Behörden der Staatsanwaltschaft nach dem Instanzenzuge abgeleitet werden müssen, greifen bei Klagen der vorliegenden Art ebenso Platz, wie bei den Entmündigungsanfechtungen. Die — hierauf bezügliche — Ausführung in dem Revisionsurteile vom 16. Mai 1887 ist daher für die Vertretung der Staatsanwaltschaft in den verschiedenen Instanzen auch in dem vorliegenden Prozesse maßgebend und danach der Oberreichsanwalt ausschließlich derjenige Beamte, welcher in eigener Person oder durch einen der ihm beigeordneten Reichsanwälte (§. 145 C.P.G.) in diesem Prozesse für die Revisionsinstanz die Befugnisse der Staatsanwaltschaft auszuüben und die Rolle einer Partei zu übernehmen befugt ist. Die Einlegung des Rechtsmittels gehört zum Betriebe der höheren Instanz, wie ebenfalls in dem Urteile vom 16. Mai 1887 allgemein ausgesprochen ist, und es ist unerheblich, daß es sich dort um die Zustellung der Revisionschrift an die Staatsanwaltschaft als Revisionsbeklagte gehandelt hat, während hier der Oberstaatsanwalt als Revisionskläger die Revision eingelegt hat. Mag der Oberstaatsanwalt